

Überleitungstarifvertrag

vom 26. Januar 2005

Zwischen

**dem Jugendaufbauwerk Berlin, Anstalt des öffentlichen Rechts,
und dem *Land Berlin* vertreten durch den Senator für Bildung, Jugend und Sport**

-einerseits-

und

**der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg**

sowie

**der GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
Landesverband Berlin**

-andererseits-

wird im Rahmen des Tarifvertrags zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwend-TV JAW) vom 26. Januar 2005 zur Überleitung von Einrichtungen des JAW an andere Träger folgender Tarifvertrag zur Überleitung von Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten des JAW geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen¹, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom 26.01.2005 zuzuordnen sind.

(2) Unter den Geltungsbereich fallen auch Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt des Wechsels ohne Lohn/Vergütung beurlaubt sind bzw. sich in Eltern- oder Altersteilzeit befinden.

¹ Die in diesem Tarifvertrag verwandten weiblichen Bezeichnungen gelten entsprechend in der männlichen Form

§ 2 Gestaltung des Wechsels nach § 613 a BGB

Wenn ein Übergang in Form eines Rechtsgeschäftes stattfindet, so gilt § 613 a BGB.

§ 3 Arbeitszeitkonten

Vorhandene Arbeitszeitguthaben werden vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Träger in Arbeitszeit oder, wenn dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, in anteiliger Vergütung ausgeglichen.

§ 4 Rückkehrrecht

(1) Wird die übertragene Einrichtung bis zum 31.12.2009 geschlossen und ist eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen in keiner anderen Einrichtung des Betriebsübernehmers möglich, haben die betroffenen Mitarbeiterinnen ein Recht auf Rückkehr in die Beschäftigung beim JAW. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung des Rückkehrrechts das JAW, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr existieren, tritt anstelle des JAW das Land Berlin, vertreten durch das Zentrale Personalmanagement.

(2) Im Falle der Rückkehr wird der Arbeitnehmerinnen hinsichtlich der zu vereinbarenden Arbeitsvertragsbedingungen und anzuwendenden tarifvertraglichen Regelungen so gestellt, als wäre er ohne Unterbrechung bei dem JAW/Land Berlin weiter beschäftigt worden.

§ 5 Wechsel zum Land Berlin

(1) Mitarbeiterinnen des JAW werden beim Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses zum Land Berlin arbeitsrechtlich so gestellt, als ob es sich um eine Versetzung im Sinne des § 86 Abs. 3 Ziff. 1 PersVG Berlin handelt.

§ 6 Personalakten

Die Personalakten- und Unterlagen der von dieser Vereinbarung erfassten Mitarbeiterinnen verbleiben im Eigentum des Landes Berlin. Die für die weitere Beschäftigung beim anderen Träger erforderlichen Informationen werden dem anderen Träger durch das JAW zur Verfügung gestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Ende und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.02.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007, mit Ausnahme des § 4, außer Kraft.

Die Regelungen des § 4 treten mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag kann von den vertragsschließenden Parteien, mit Ausnahme der Regelungen in § 4, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragsparteien nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 23. Juni 2005

gez. Löhe, Menkel

Für das Jugendaufbauwerk Berlin

gez. Stumpenhusen Roepke Westhoff

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
-ver.di-
-Landesbezirk Berlin-Brandenburg-

gez. Seggelke Schroeder

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft
-GEW-
Landesverband Berlin

Härtel

Für das Land Berlin
(zu § 4 und § 5)

Niederschriftserklärung der vertragschließenden Parteien

1. Die Gewerkschaften erklären sich bereit, mit dem Übernehmer nach dem Übergang der Arbeitsverhältnisse in Verhandlungen über mögliche Modifizierungen der Arbeitsverhältnisse bezüglich der Arbeitszeit und Vergütung einzutreten.
2. Gemäß 613 a BGB ist der Übernehmer verpflichtet, eine der VBL-Betriebsrente entsprechende Versorgung sicherzustellen.
3. Das JAW unterstützt den freiwilligen Wechsel von Mitarbeiterinnen. Es wird die Mitarbeiterinnen jeweils umfassend über alle Möglichkeiten des Übergangs informieren und insbesondere freie Arbeitsplätze im Rahmen geplanter Übergänge anbieten. Der Personalrat wird im Zusammenhang mit den Übergabeprozessen an anderen Trägern umfassend beteiligt.
4. Das JAW verpflichtet sich dafür einzusetzen, dass der Übernehmer innerbetriebliche berufliche Gleichstellungen anerkennt.